

# **Schutzwaldpflege- Genossenschaft der Luzerner Rigi-Gemeinden**

## **Statuten**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Name und Sitz .....	3
Art. 2 Zweck .....	3
<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
Art. 3 Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Verzeichnis .....	3
<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
Art. 5 Organe.....	4
<b>1. Die Generalversammlung</b> .....	<b>4</b>
Art. 6 Zuständigkeit .....	4
Art. 7 Einberufung .....	4
Art. 8 Stimmrecht, Stellvertretung .....	4
Art. 9 Beschlussfassung .....	5
Art. 10 Protokoll.....	5
<b>2. Der Vorstand</b> .....	<b>5</b>
Art. 11 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit .....	5
Art. 12 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit.....	5
Art. 13 Unterschriftsberechtigung .....	6
Art. 14 Präsident.....	6
Art. 15 Sekretariat .....	6
Art. 16 Rechnungswesen .....	6
Art. 17 Entschädigung .....	6
<b>3. Die Kontrollstelle</b> .....	<b>7</b>
Art. 18 Zusammensetzung, Zuständigkeit.....	7
<b>Finanzierung und Haftung</b> .....	<b>7</b>
Art. 19 Mittel .....	7
Art. 20 Mitgliederbeiträge .....	7
Art. 21 Haftung .....	7
Art. 22 Kompetenz.....	7
Art. 23 Aufsicht.....	8
<b>Eigenbedarf</b> .....	<b>8</b>
Art. 24 Holzschläge im eigenen Wald .....	8
Art. 25 Arbeitssicherheit .....	8
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 26 Reglemente .....	8
Art. 27 Statutenänderung .....	8
Art. 28 Entlassung einzelner Grundstücke.....	9
Art. 29 Auflösung.....	9
Art. 30 Rechtspflege, Anwendbares Recht .....	9
Art. 31 Inkrafttreten.....	9
<b>Anhang</b> .....	<b>10</b>
<b>MITGLIEDERVERZEICHNIS</b> .....	<b>10</b>
Gemeinde Greppen .....	10
Gemeinde Vitznau .....	10
Gemeinde Weggis.....	10

# Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Schutzwaldpflege-Genossenschaft der Luzerner Rigi-Gemeinden" besteht gemäss Art. 38 Kant. Waldgesetz (WaG) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der § 17 ff des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

<sup>2</sup> Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die gemeinsame nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege der Wälder, insbesondere des Schutzwaldes in den Gemeinden Greppen, Weggis und Vitznau auf der Grundlage von Waldpflegeprojekten sowie die Koordination und Bündelung des Holzabsatzes.

# Mitgliedschaft

## Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der Grundstücke im Bezugsgebiet der Genossenschaft gemäss Gründungsversammlung vom 05. Juni 2000 in Vitznau.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Mitwirkung der Nutzniesser und gegenseitiger Information sind auch die Einwohnergemeinden Greppen, Vitznau und Weggis Mitglieder der Genossenschaft.

<sup>3</sup> Bei Veräusserung eines Grundstückes oder dem Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.

<sup>4</sup> Der Veräusserer hat den Erwerber über die Mitgliedschaft in Kenntnis zu setzen und die Genossenschaft zu orientieren.

## Art. 4 Verzeichnis

<sup>1</sup> Über die Mitgliedschaftsgrundstücke und die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt, das den Statuten im Anhang beizugeben ist.

# Organisation

## Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

## 1. Die Generalversammlung

### Art. 6 Zuständigkeit

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle,
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung sowie über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschluss über Projekte und die Genehmigung des Arbeitsprogrammes,
- e) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten,
- f) die Genehmigung des Budgets,
- g) die Festlegung des Mitgliederbeitrages,
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft,

### Art. 7 Einberufung

<sup>1</sup> Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

<sup>2</sup> Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

### Art. 8 Stimmrecht, Stellvertretung

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ausgenommen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Einwohnergemeinden, Korporationen); sie verfügen

über je 3 Stimmen. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder können sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

## **Art. 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

<sup>2</sup> Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet im Übrigen das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

## **Art. 10 Protokoll**

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär.

<sup>2</sup> Die Korporationen Greppen, Vitznau und Weggis sind mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten. Weiter stellen die drei Einwohnergemeinden Greppen, Vitznau und Weggis zusammen sowie die privaten Waldeigentümer mindestens je einen Vorstandsvertreter. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar.

<sup>3</sup> Verlässt ein Vertreter während der Amtsdauer sein Amt, so ist der betroffenen Korporationsrat oder sind die drei Gemeinderäte befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Vertreter in den Vorstand zu bestimmen.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich vorbehaltlich Art. 6 lit. a selbst.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

### **Art. 12 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

<sup>2</sup> Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

<sup>3</sup> Er erteilt Aufträge und schliesst Verträge ab, die zur Durchführung beschlossener Aktionen und Projekte nötig sind. Soweit notwendig erstellt er Richtlinien für die Arbeitsvergaben.

<sup>4</sup> Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinden und des Kantons. Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

<sup>5</sup> Er regelt die Zusammenarbeit mit dem Forstdienst in einem Vertrag.

<sup>6</sup> Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.

### **Art. 13 Unterschriftsberechtigung**

<sup>1</sup> Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, haben alle seine Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftenberechtigung zu erteilen.

### **Art. 14 Präsident**

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

<sup>2</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

### **Art. 15 Sekretariat**

Der Sekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschafterverzeichnis, besorgt die Protokollführung und die geordnete Aktenablage.

### **Art. 16 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Alle Kreditorenrechnungen tragen das Visum oder die Visen, welche in der Unterschriftenberechtigung geregelt sind.

### **Art. 17 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und Spesenersatz beanspruchen.

<sup>2</sup> Besondere Beauftragte und Angestellte können separat entschädigt werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest.

### **3. Die Kontrollstelle**

#### **Art. 18 Zusammensetzung, Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

<sup>2</sup> Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

## **Finanzierung und Haftung**

#### **Art. 19 Mittel**

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen namentlich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Aufnahme von Krediten
- c) Beiträgen der Gemeinwesen,
- d) Erträgen aus Leistungen aus der gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldungen,
- e) Erträgen aus Dienstleistungen,
- f) anderen Zuwendungen und Zinserträgen.

#### **Art. 20 Mitgliederbeiträge**

Der durch die Generalversammlung festzulegende Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 50.00.

#### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

#### **Art. 22 Kompetenz**

Der Vorstand kann im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Projekte und Arbeitsprogramme die nötigen Ausgaben veranlassen. Für unvorhergesehene Ausga-

ben kann er jährlich über max. Fr. 50'000. – verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

#### **Art. 23 Aufsicht**

Dem Forstdienst sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

## **Eigenbedarf**

#### **Art. 24 Holzschläge im eigenen Wald**

<sup>1</sup> Holzschläge im eigenen Wald sind grundsätzlich möglich, wenn sie:

- a) den Zielsetzungen der Schutzwaldpflege entsprechen
- b) auf die Jahresplanung abgestimmt sind
- c) spätestens bis zur Generalversammlung beantragt sind
- d) die Nutzungsbewilligung vorliegt

<sup>2</sup> Details regelt der Vorstand, welcher auch über Zweifelsfälle entscheidet.

#### **Art. 25 Arbeitssicherheit**

Die Arbeitssicherheit ist Sache des Ausführenden und hat den einschlägigen Vorgaben und Vorschriften zu entsprechen.

## **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26 Reglemente**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente zu erarbeiten.

#### **Art. 27 Statutenänderung**

<sup>1</sup> Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Genehmigung des zuständigen Departementes bleibt vorbehalten.



### Art. 28 Entlassung einzelner Grundstücke

<sup>1</sup> Die Entlassung einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft ist durch den Eigentümer bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich mit Begründung zu beantragen.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald entscheidet über die Entlassung unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung.

### Art. 29 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der Genossenschafter.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere § 21 EG ZGB bleiben vorbehalten.

### Art. 30 Rechtspflege, Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Entscheide der Genossenschaft können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 03. Juli 1972 angefochten werden.

<sup>2</sup> Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§. 19, Abs. 2 EG ZGB).

### Art. 31 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

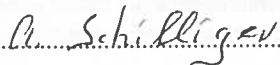
Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 16. März 2011 in Weggis:

Der Präsident, Josef Muheim: ..... 

Der Protokollführer, Sonja Marty: ..... 

Die Stimmzähler: .....

1. Jörg von Rickenbach, Weggis ..... 

2. Anton Schilliger, Weggis ..... 

Genehmigt durch das zuständige Departement :

Vom Bau-, Umwelt- und Wirtschafts-  
departement des Kantons Luzern ge-  
nehmigt



14. Okt. 2011

(Datum)

---

## Anhang

### MITGLIEDERVERZEICHNIS

Gemeinde Greppen

Gemeinde Vitznau

Gemeinde Weggis

## Mitgliederverzeichnis

### Gemeinde Greppen:

Eigentümer/in:	Parzellen-Nr.
Amrein Franz Erben	87
Appert-Heggli Alois	124
Arnold Walter u. Arnold Hans	120
Arnold-Zett Franz	131 / 133
Brunner Hans Heinrich, Dr.	132 / 199
Friedli Paul	70
Gisler-Betschart Franz	65 / 67
Greter Marcel	72
Greter-Betschart Johann	56
Greter-Bürgler Josef	68 / 76
Greter-Warmderdam Albin	91 / 108 / 128
Greter Erben, Gesamteigentümer	77 / 86 / 268
Haas Josef u. Haas Walter	117 / 129
Imgrüth-Pfrunder Anna Marie	89 / 90
Kaufmann-Kopp Rudolf	113
Löffler-Pfister Erbgemeinschaft	122
Muheim-Büeler Josef	69
Pfrunder-Hofmann Alois	73 / 75
Schelbert-Kempf Heinrich	119
Schilliger Eduard	123
Schleiss-Hess Karl Erben	125
Schmid Walter u. Beat	109
Stalder-Hofmann Regina	130
Stocker-Birrer Michael u. Heidi	78 / 116
Stutzberg AG, Rudolf Lienert	114
Van der Lely Ronald	126
Von Rickenbach-Büeler Priska	121
Waser-Haas Anton	115
Windlin Item Annette	110 / 127
Korporation Greppen	54 / 55 / 111

## Gemeinde Vitznau:

Eigentümer/in:	Parzellen-Nr.
Ardolla AG	527
Bohl R. / Zimmermann Th. / Zimmermann U.	315
Bucher Paul	300
Bünter Walter	230
Burkart Bruno	200
Camenzind-Zimmermann Alois	246
Caviezel-Kuhn Angelika Erben	313 / 646
Eufra Holding AG (Park Hotel)	148 / 152 / 153
Früh-Keiser Ursula	310
Gantner S. / Korner O. / Hänni R.	629
Gisler Josef	314
Gisler Pius	247 / 286
Hättenschwiler-Fischlin August	479 / 503 / 505
Hürlimann-Hegglin P. u. A.	308
Immobilien Bühl AG	277
Infanger-Henseler Anton u. Rita	205 / 229 / 502
Iten R. / Meyer K. / Zimmermann G.	90
Keller Martin, Dr.	316 / 647
Küttel Berta	242 / 243
Küttel Erwin	279 / 386
Küttel Werner	311
Küttel-Fischlin Marcel	290
Küttel-Hofer Xaver	294 / 295 / 298 / 301
Küttel-Müller Jakob	257
Küttel-Odermatt Josef	292 / 606
Küttel-Walker Felix u. Edith	299
Leu-Etz Fritz	223
Meier-Mosch Hans	197 / 251
Meier-Zimmermann H. Erben	305
Oikia AG	222 / 227 / 349
Omni AG	574
Räber Alfons, Dr. med.	244 / 245
Rigi-Bahnen AG	91
Schaub-Bächinger Paul	254 / 255
Schibli H. / Schuler C.	732
Schmid Heinz	448
Schütz Oskar Erben	633
Seiler-Schüpfer Erika	480
SMUV, Schweiz. Metall- und Uhren-Arbeitnehmerverband	193
Soluma AG	252
Stieger-Mäder Heinrich	472 / 474
Strassengenossenschaft Unterwylen	638
Strub-Aschwanden Julian	575
Suter-Bächler Hans Georg	573
Trionfini Jürg	309 / 312
Tscherry Patrick und Marco	236 / 237

Waldis-Camenzind Xaver	291
Walser-Wyniger Robert	206
Windmeisser-Huber Georg	226 / 564
Zimmermann Albert	258
Zimmermann Anton u. Guido	235 / 477 / 478 / 499
Zimmermann Philipp	256
Zimmermann Robert u. Othmar	296 / 297
Zimmermann-Bacher Kaspar	220 / 481
Zimmermann-Camenzind Klemenz	304
Zimmermann-Imhof Josef	260
Zimmermann-Imhof Othmar	303
Zimmermann-Mosch Anton Erben	203
Zimmermann-Moser Josef	199 / 253
Zimmermann-Suter Josef	248 / 250 / 582
Zimmermann Franz Erben	239 / 240 / 241
Zimmermann Marie Erben	195
Korporation Vitznau	196 / 273 / 274 / 275 / 276 / 306 / 387
Einwohnergemeinde Vitznau	175 / 459
ME Festung Mühlefluh	388 / 389 / 391 / 393
Unterallmeind Korporation Arth UAK	284

### **Gemeinde Weggis:**

<b>Eigentümer/in:</b>	<b>Parzellen-Nr.</b>
Alta-MC-Immobilien AG	487
Ammann / von Ehrenberg, Miteigentümer	450
Arnold Walter u. Hans	400 / 403
Arnold-Zett Franz	408
Brunner Hans Heinrich, Dr.	1245
Costi-Hofmann Federica	1081
Fässler Thomas u. Josef	863
Frei Andreas	1101
Gammenthaler Marcel u. Luise	1516
Geering-Melliger Urs P. u. Dora	439 / 440
Gössli-Niederberger Josef	438
Haas Anton	241 / 470 / 497
Hauser-Coninx Regula	265
Hess-Murer Walter	1335
Hofmann Alberto	883
Hofmann Franz	264
Hofmann Josef u. Niklaus	263
Hofmann Peter	262
Hofmann-Haas Martin	441
Hostellerie Rigi AG / R + D Carbon Ltd., Gesamteigent.	416
Huser Armin	453

Imgrüth-Wildisen Frieda	472 / 475 / 478
Krein Toni Jost	479
Kühne / Kramis / Bächlin, Miteigentümer	465
Küttel-Fallegger Gody u. Claudia	133
Küttel-Seeholzer Frieda	409 / 410 / 411 / 412
Lenzinger Gebrüder	446 / 447
Lisibach-Zurmühle Rosmarie	443
Michel Dieter u. Brigitta	1417
Mohler-Ringler Liselotte	884
Orbitrade Investment AG	494
Pfrunder Walter u. Josef	404 / 413
Reag AG / Wildimag AG	753
Riedsort AG Weggis	466
Rigi-Bahnen AG	427
Schelbert-Kempf Heinrich	405
Schilliger AG	607
Schomo-Mehr Anton	431 / 436
Schürmann-Jost Alois	437 / 445
Stalder Philipp u. Wolfgang	1169
Stalder-Hofmann Regina	407
Steiner-Imgrüth K. u. A.	1663
Stirnemann Georg u. Heidi	401
Suter-Imhof Xaver	947
Verein Familiencamp Weggis	1058
Von Rickenbach-Büeler Priska	406
Waldis-Micheli Pius	1244
Wiederkehr Josef	946
Wieser-Macchi Oskar	480 / 1025 / 1119
Wildimag AG	226
Winterthur Lebensversicherungen	1447
Zimmermann-Bärenbold Alfred	435
Zurmühle-Barmettler Franz u. Heidi	1060
Korporation Weggis	224/414/420/421/422/ 430/469/471/608
Einwohnergemeinde Weggis	267
Staat Luzern	20